

GEMEINDE KRAILLING

Beglaubigter Auszug aus dem Beschlussbuch des Bau- Umwelt- und Verkehrsausschusses

Es wurde ordnungsgemäß geladen.

Beschluß-Nr.: 6/2020 ö

Gesetzliche Mitgliederzahl: 9 Anwesend: 9 Tag des Beschlusses: 14.01.2020

Entschuldigt: - Nichtentschuldigt: -

Abstimmungsergebnis 6 für, 3 gegen den Beschluss

Beschlussgegenstand:

Änderung des Bebauungsplans Nr. 02 und hierzu Erlass einer Veränderungssperre nach § 16 BauGB für den gesamten Bereich westlich der Birkenallee in Pentenried

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss fasst folgenden Beschluss:

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, in der derzeit geltenden Fassung, beschließt der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Gemeinde Krailling für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 02 westlich der Birkenallee in Pentenried folgende

V e r ä n d e r u n g s s p e r r e

als S a t z u n g

§ 1

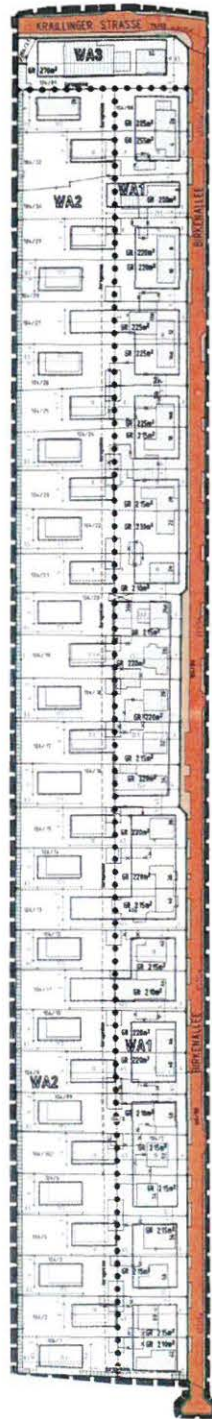
Zu sichernde Planung

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Gemeinde Krailling hat am 14.01.2020 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 02 westlich der Birkenallee hinsichtlich einer aussagekräftigen Regelung der grünordnerischen Festsetzungen zu Punkt I. 5.2 beschlossen. Besagter Passus entspricht nach Prüfung und Mitteilung des Landratsamtes Starnberg mit Schreiben vom 05.12.2019 nicht dem gesetzlich geforderten Bestimmtheitsgebot und ist daher funktionslos (obsolet). Zur Sicherung der Planung zu Punkt I. 5.2 wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre umfasst den gesamten Geltungsbereich der am 14.01.2020 beschlossenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 02 westlich der Birkenallee. Der beigefügte Planausschnitt ist Bestandteil dieser Satzung.



§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahme

Im Geltungsbereich des § 2 dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB

- a) Vorhaben i. S. d. § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Krailling.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit der Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt gemäß § 17 BauGB nach zwei Jahren außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bebauungsplanänderung Nr. 02 für die in § 2 genannten Geltungsbereich rechtsverbindlich wird.

Die Richtigkeit der Abschrift bestätigt:
Krailling, den 15. Januar 2020

Im Auftrag: _____

